



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Wissenschaft von der Volkswirtschaft

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

Zweites Kapitel.

Entwicklungsgang der Volkswirtschaftslehre.

Wissenschaft von der Volkswirtschaft.

§ 36.

Die Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomik) ist die Lehre von den inneren Entwicklungsgesetzen und den äußeren Erscheinungsformen der Sozialwirtschaft, wie sie ist, war und sein wird. Sie soll die wirtschaftlichen Erscheinungen und Vorgänge beschreiben, ihre wesentlichen Merkmale herauschälen, ihren ursächlichen Zusammenhang aufdecken und erklären. So führt sie schließlich zur Erkenntnis der Gesetze, nach denen das wirtschaftliche Leben der Völker sich entwickelt und ordnet.

Diese Gesetze sind soziale, historische Erfahrungsgesetze, d. h. Wahrheiten, welche durch Beobachtung und Erfahrung festgestellt wurden, und als solche entweder Zustands- und Entwicklungsgesetze, insofern sie alle Ursachen nachweisen, welche zusammen eine bestimmte tatsächliche Erscheinung und beziehentlich deren Nacheinanderfolge bedingen, oder Kausalitätsgesetze, insofern vermittelt derselben nachgewiesen wird, daß zwei verschiedene Thatsachen im Verhältnis von Ursache und Wirkung zu einander stehen.

Zu ihren Lehrsätzen gelangt dieselbe durch Inbetrachtung des wirtschaftenden Menschen selbst und der in Volkswirtschaften tatsächlich eingetretenen Erscheinungen.

Aus den in wirtschaftlicher Hinsicht sich durchschnittlich geltend machenden menschlichen Neigungen und Absichten kann gefolgert

werden, welche Handlungsweise seitens der meisten Menschen (des mittleren Menschen) unter gewissen Umständen zu gewärtigen ist.

Aus durchschnittlich gleichmäßig eingetretenen und in ihrem ursächlichen Zusammenhange verstandenen wirtschaftlichen Thatsachen dagegen läßt sich deshalb, weil gleiche Ursachen regelmäßig auch gleiche Wirkungen haben, darauf schließen, wie bestimmte Ursachen wirken und welche Erscheinungen unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen werden.

Übrigens ist jede derartige Thatsache nur dann recht zu verstehen, wenn sie nach dem Maßstabe der Zeit und der Örtlichkeit bemessen wird, unter deren Einfluß sie sich bildete. Die richtige Auffassung wirtschaftlicher Zustände wird daher auch besonders häufig dadurch getrübt, daß man diejenigen Verhältnisse, Einrichtungen zc., welche den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr oder noch nicht entsprechen, leicht als überhaupt abwegige und verfehlt ansieht. An sich sind jedoch nur solche dauernd möglich, welche vorhandenen Bedürfnissen begegnen. Wohl aber vermögen dieselben sich bisweilen länger zu erhalten, als die ursprünglich für sie maßgebend gewesenen Bedingungen fortbestehen, mit deren Veränderung sie aufhören, entsprechend zu sein. Von der Vergangenheit ererbte und nun ungenügend gewordene Zustände haben sonach jedenfalls die Vermutung für sich, daß sie ehemals in ganz sachgemäßer Weise entstanden und während längerer oder kürzerer Dauer wirklich zeitgemäß gewesen sind.

Hieraus ergibt sich zugleich die besonders nahe Beziehung der Volkswirtschaft zur Statistik, welche zur Feststellung und Erklärung des thatsächlich Bestehenden verhilft.

Die Statistik, Zustandskunde*), wurde zunächst, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als Staatskunde („stillstehende Staatsgeschichte“), als zur Nachweisung der „Staatsmerkwürdigkeiten“, d. h. „derjenigen Sachen, welche die Wohlfahrt des Staats in einem merklichen Grade angehen“, dienend aufgefaßt. Seitdem hat sich ihre Aufgabe so ungemein erweitert, daß diese nunmehr allgemein in der „quantitativen, nur durch Massenbeobachtung erreichbaren Erforschung des gesellschaftlichen menschlichen Lebens“ gesucht wird. Sie hat hiernach auf Grund ersterer (nach dem sogenannten „Gesetz der großen Zahl“) die thatsächlichen Vorgänge und die daraus sich ergebenden „Gesetze“ des letzteren darzulegen.

Die statistische oder „numerische“ Methode hingegen ist ein weit über die vorangedeuteten Grenzen hinaus verwendbares Unter-

*) So kann die Statistik bezeichnet werden, obgleich ihre Benennung nicht von status (Stand, Lage, Beschaffenheit), sondern von statista, in der Bedeutung von Staatskundiger, herrührt.

suchungsmittel, welches, abgesehen davon, daß vermittelt desselben nicht experimentiert werden kann, für die volkswirtschaftliche Forschung die nämliche Bedeutung hat, welche die chemische Analyse und die Mikroskopie für die Naturwissenschaft erlangte.

Die Beziehung aber, in welcher Volkswirtschaftslehre und Statistik zu einander stehen, ist deshalb eine wechselseitige, weil alle irgendwie von wirtschaftlichen Verhältnissen handelnden Teile dieser sich wieder bei Erklärung des Beobachteten auf jene zu stützen haben.

§ 37.

Als Erfahrungswissenschaft ist die Volkswirtschaftslehre rückfichtlich ihrer eigenen Ausbildung von derjenigen der Volkswirtschaft abhängig. Dieselbe begann deshalb verhältnismäßig spät in vorbereitenden Anfängen zu entstehen und kann zu keiner Zeit als völlig abgeschlossen erscheinen, weil stets nur die Gesetze der Erscheinungen erkennbar sind, welche sich bereits vollständig entwickelt haben.

Eine besondere, vom menschlichen Wirtschaften handelnde Wissenschaft konnte nicht entstehen, bevor jenes gesellschaftlicher geworden war, und hat sich thatsächlich erst nach der volleren Entwicklung des Völker- und Weltverkehrs auszubilden angefangen, welche anfangs der neueren Zeit in Folge verschiedener Vorgänge und namentlich auch des Aufschwungs eintrat, den der überseeische Handel seit Entdeckung Amerikas und Auffindung eines Seeweges nach Ostindien nahm.

Jene Anfänge bildeten sich an der Untersuchung praktischer Spezialfragen und regierungsseitiger Aufgaben heran. Dies führte später dahin, daß man die aus den dabei gewonnenen Auffassungen hervorgehende Lehre als eine staatswissenschaftliche (politische), als einen wirtschaftswissenschaftlichen Unterteil der Wissenschaft vom Staate, der Staatswissenschaft (Politik), und beziehentlich als den staatswirtschaftlichen Unterteil der sogenannten Kameralwissenschaft auffaßte.

Einerseits Spezialfragen in Bezug auf auswärtigen Handel, Kolonien, Geldumlauf, Münz- und Zollwesen zc., andererseits fiskalische*) Interessen und das damit wenigstens teilweise zusammen-

*) Fiscus, Korb, Geldkorb, im letzteren Sinne auch für fürstliche Kasse und deren Einkünfte, im Gegensatz zu aerarium, Schatzkammer des Staats, Staatskasse, gebraucht.

hängende Bestreben, die Nahrungsverhältnisse zu heben, waren es, welche zu eingänglicherer Erörterung wirtschaftlicher Beziehungen Veranlassung gaben, und das Entstehen der politischen Ökonomie (*économie politique* und *political economy*) in Frankreich und England, der nationalen Ökonomie (*economia nazionale*) in Italien, sowie der Staatswirtschaftslehre in Deutschland vorbereiteten.

Die von politischen Gesichtspunkten ausgehende politische Ökonomie erschien vorerst als derjenige Teil der Politik (d. h. der „Lehre von den Entwicklungsgesetzen des Volkslebens, insofern es sich in unabhängigen, mit physischer Zwangsgewalt versehenen und auf unbeschränkte Dauer berechneten Gesellschaften, Staaten, äußert“, oder, anders aufgefaßt, der „Lehre von den Mitteln, die Aufgaben des Staats zu lösen“), der es hauptsächlich damit zu thun habe, wie erstens dem Volke ein reichliches Einkommen zu verschaffen, und zweitens ein für die Staatszwecke hinreichendes öffentliches Einkommen zu beschaffen sei.

In der Kameralwissenschaft wurden die nicht schon in juristischen Vorlesungen gelehrtten Kenntnisse zusammengefaßt, welche für Kammerbeamte (Kameralbeamte, Kameralisten) wünschenswert erschienen. Der „Kammer“*) genannten Behörde aber lag neben Verwaltung der Domänen und nutzbaren Regalien (sowohl der grundherrschaftlichen, z. B. des Berg-, Forst- und Jagdregals, als der gewerblichen, z. B. des Münz- und Postregals etc.) auch die gleichfalls auf Vermehrung der fürstlichen Einkünfte bedachte Sorge um die allgemeine „Landesökonomie“ ob. Vom Standpunkte dieser konglomeratartigen Disziplin aus zerfiel die gesamte Wirtschaftslehre (Ökonomie oder eigentlich Ökonomik) in bürgerliche (Privatökonomie) und öffentliche (Staatsökonomie). Erstere umfaßte namentlich Land- und Forstwirtschaftslehre, Bergbaukunde, Technologie, einschließlich der Hüttenkunde sowie der Baukunst, und Handelskunde; während letztere sich überwiegend auf Finanz- und Polizeiwesen bezog, indem man unter Polizei (worunter jetzt die Staatsgewalt verstanden zu werden pflegt, „welche alle Störungen der äußeren Ordnung im Volke unmittelbar zu verhüten bestimmt ist“), ehemals so ziemlich alle nicht die Finanzen**) betreffenden Geschäfte der inneren Verwaltung begriff.

Die auf die Volkswirtschaft sich beziehenden Lehren traten so innerhalb der Staatswirtschaftslehre,

*) Kammer von camera, gewölbte Räumlichkeit, in der Bedeutung von Schatzkammer und endlich von Fiskus genommen.

**) Finanz von finatio, financia (abstammend von finis, in der Bedeutung von Zahlungstermin), worunter man im mittelalterlichen Latein eine schuldige Geldleistung, beziehentlich auch Steuer und Zoll verstand. In Frankreich bezeichnete man nachher mit finance die Staatseinnahme und mit les finances das ganze Staatsvermögen, den Zustand der Regierungswirtschaft.

politischen Ökonomie, in Zusammenhang mit der aus der Wirtschaftspolizei (ökonomischen Polizei, Gewerbepolizei etc.) hervorgegangenen Volkswirtschaftspflege, Volkswirtschaftspolitik, und der vom regierungswirtschaftlichen Finanzwesen handelnden Finanzwissenschaft.

Die öffentliche Wirtschaftslehre („die Wissenschaft von der Wirtschaft des Staats im ganzen“) ward nämlich später wieder weiter in einen begründenden, sogenannten theoretischen Teil, die allgemeine oder reine Volkswirtschaftslehre (die „Wissenschaft von der Volkswirtschaft oder von den wirtschaftlichen Thätigkeiten des Volkes“), und in zwei angewandte oder praktische (die „Wissenschaft von den wirtschaftlichen Thätigkeiten der Regierung“ ergebende) Teile, die vorerwähnte Volkswirtschaftspflege und Finanzwissenschaft, gesondert. Dabei faßte man den allgemeinen Teil nebst dem ersten angewandten als auf das Volksvermögen, den zweiten angewandten dagegen als auf das, jenem gegenüberstehend gedachte Staatsvermögen bezughabend auf.

§ 38.

Zu einer selbständigen Wissenschaft erhob sich die Volkswirtschaftslehre endlich in dem Maße, in welchem sie dazu gelangte, die Natur der Volkswirtschaft und die in dieser herrschende allgemeine Gesetzmäßigkeit der Zusammenhänge und typische Regelmäßigkeit der Erscheinungen, unabhängig vom Einwirken des Staates, darzulegen. Als solche bildet dieselbe in der hier festzuhaltenden engeren Begrenzung die allgemeine Wirtschaftslehre, den begründenden Teil nicht nur der Staatswirtschaftslehre, sondern der Wissenschaft von der menschlichen Wirtschaft überhaupt, die ihrerseits schließlich in ebensoviele besondere Teile zerlegt werden könnte, als verschiedenerlei, einen eigenartigen Entwicklungsgang zeigende Hauptzweige des menschlichen Wirtschaftens zu unterscheiden sind.

Die volkswirtschaftliche Lehre hat so bei ihrer gegenwärtigen Ausbildung, vermöge deren sie nunmehr wohlbefähigt ist, die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen für sämtliche wirtschaftliche Fachlehren darzubieten, eine wesentlich verallgemeinerte Bedeutung erlangt und zugleich erheblich an Gemeinnützigkeit gewonnen. Letztere ergibt

sich schon unmittelbar daraus, daß der Mensch auf den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung nur dann in zweckdienlicher und förderlicher Weise einzuwirken vermag, wenn er die ihr zu Grunde liegenden Tendenzen, die natürliche, wirtschaftliche und soziale Bedingtheit der Erscheinungen in ihrem innern Zusammenhang, die allgemeinen Regeln und Gesetze alles wirtschaftlichen Lebens, richtig erkannt hat.

Die Volkswirtschaftslehre hat zwar an sich mit der Technik der menschlichen Bemühungen um Bedürfnisbefriedigung nichts zu thun. Sie steht jedoch als reine Wirtschaftslehre zu den verschiedenen praktischen Fachlehren, z. B. der Land- und Forstwirtschaftslehre zc., in vielfacher Beziehung, weil jeder besondere Zweig der Volkswirtschaft in seiner Gestaltung von derjenigen dieser abhängig ist, weil ferner jedes einzelne Geschäft wirtschaftlich betrieben werden muß, und weil sonach jede derartige Fachlehre neben ihrer lediglich technischen auch eine überwiegend wirtschaftliche Seite hat. Es handelt sich niemals bloß darum, eben nur Getreide und Futter, Silber und Blei, Staatswohlfahrt zc. zu beschaffen und zur Befriedigung von Bedürfnissen zu verwenden, sondern gleichzeitig darum, dies in der verhältnismäßig wirtschaftlichsten Weise zu erreichen. Der wirtschaftliche Erfolg eines jeden gewerblichen Unternehmens hängt auch keineswegs ausschließlich von der Vollkommenheit des dabei angewendeten technischen Verfahrens, sondern außerdem hauptsächlich mit davon ab, daß jenes den gegebenenfalls bestehenden wirtschaftlichen Vorbedingungen entsprechend gewählt und der ganze Betrieb diesen gemäß eingerichtet ist.

Ihre Lehren führen nicht nur zum näheren Verständniß eingetretener wirtschaftlicher Zustände, zur richtigen Würdigung derjenigen Einrichtungen und Maßnahmen, welche den wirtschaftlichen Bedürfnissen einer bestimmten Zeit zu entsprechen vermögen, sondern eröffnen ebenso Gesichtspunkte für zutreffende Beurteilung einzelwirtschaftlicher Aufgaben und ergeben somit auch leitende Grundsätze für die wirtschaftliche Thätigkeit jedes Einzelnen.

Volkswirtschaftliche Kenntnisse sind daher nicht etwa allein für Gesetzgeber, höhere Verwaltungsbeamte und überhaupt alle diejenigen, deren Beruf neben gewissen Fachkenntnissen administrative Befähigung zur Ordnung und Leitung wirtschaftlicher Angelegenheiten erfordert, sondern vielmehr recht eigentlich für jedermann nützlich, der wirtschaftlich thätig ist und zur Behauptung seiner gesell-

schaftlichen Lebensstellung eines einigermaßen höheren Grades allgemeiner Bildung bedarf.

Jeder wirtschaftlich Thätige ist bezüglich dieser seiner Thätigkeit der im Wirtschaftsleben geltenden Ordnung unterworfen und muß sich ihr bewußt oder unbewußt fügen. Die Aneignung der zum Begreifen dieser verhelfenden Kenntnisse sollte deshalb auch als ein notwendiges Erfordernis allgemeiner wissenschaftlicher Bildung erachtet werden.

Die früher vorherrschende Meinung, daß derartige Kenntnisse eigentlich bloß für Staatsmänner und Kameralisten unerläßlich seien, erklärt sich leicht aus dem äußeren und inneren Entwicklungsgange der Wirtschaftslehre selbst. Eine die technischen Fachlehren der einzelnen Erwerbszweige umfassende Privatökonomik und eine sich vornehmlich mit den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Staats befassende Staatswirtschaftslehre konnte in der Regel nur für bestimmte Berufskreise besondere Anziehungskraft haben, wogegen die inzwischen selbständig gewordene und in ihrem innerlichen Ausbaue vorgeschrittene Volkswirtschaftslehre, welche ihre Aufgabe allgemein hin darin sucht, die Natur der Volkswirtschaft erkennen zu lehren, ein weit allgemeiner verbreitetes Wissensbedürfnis zu befriedigen vermag.

Endlich ist auch das Studium der Volkswirtschaftslehre an sich wohlgeeignet, die allgemein menschliche Ausbildung zu fördern, den denkenden Geist zu schärfen, den Gesichtskreis zu weiten und vor fachlicher Einseitigkeit zu bewahren.

§ 39.

Der Entwicklungsgang der Volkswirtschaftslehre gleicht demjenigen fast aller anderen Erfahrungswissenschaften. Anfänglich wurden zunächst Anleitungen zur förderlichen Leitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten zu geben, und Ideale zweckmäßig geordneter volkswirtschaftlicher Zustände aufzustellen gesucht. Jene wie diese fußten auf zeitlich herrschenden Anschauungen und hieraus abgeleiteten Grundgedanken. Wegen zu großer Verschiedenheit der jeweilig maßgebenden Verhältnisse konnten dieselben jedoch niemals allgemeingültig sein, sondern allerhöchstens dem Entwicklungsstande und den damit verbundenen Bedürfnissen einer bestimmten Volkswirtschaft innerhalb begrenzter Zeit

entsprechen. Hierauf, nachdem dies mehr oder weniger eingesehen worden, folgten alsdann Widerlegungen der bisherigen Auffassungen, welche bei Begründung der gegen letztere zu machenden Einwendungen zunächst teilweise wieder, wie es beim Bestreiten von Meinungen durch ebensolche zu geschehen pflegt, in geradezu entgegengesetzte Einseitigkeiten verfielen. An näherer Untersuchung aber der sich widersprechenden Ansichten und der nun ausgiebiger vorliegenden Thatfachen, welche zu schrittweiser Berichtigung jener und besserem Verstehen dieser hinführte, zeitigte schließlich die Erkenntnis, daß es darauf ankomme, die Ursachen und den Zusammenhang der in der Volkswirtschaft erfolgenden Vorgänge ihrer historischen Entwicklung und ihrer Regelmäßigkeit nach zu ergründen.

Die Frage: „was soll sein und wie soll es sein?“ ist überall weit früher aufgeworfen worden, als die anscheinend näher liegende: „was ist, warum ist es, wie ist es so geworden?“ Über erstere kann sich jeder allerlei Gedanken machen, während zur erschöpfenden Beantwortung letzterer (aus der dann allerdings auch folgt, „was unter bestimmten Voraussetzungen sein wird“, insofern alles in unaufhörlichem Werden begriffen ist) nur durch fortgesetzte wissenschaftliche Forschung zu gelangen ist.

Hervortretenden Einfluß haben dabei auf die so verlaufene Entwicklung der volkswirtschaftlichen Lehre insbesondere die Anschauungen gehabt, welche dem Merkantilsysteme, dem physiokratischen Systeme und dem sogenannten Industriesysteme zu Grunde liegen.

Der Inhalt der vorerwähnten Systeme, deren Gedankengang in den Vorstellungen und Bestrebungen der jedesmaligen Zeit wurzelt, ist als ein Ausdruck solcher wirtschaftspolitischer Anschauungen anzuerkennen, welche entweder zeitweise wirklich zur Geltung gelangten, oder doch sich geltend zu machen strebten. Für die Entwicklung der Volkswirtschaftslehre aber sind diese Systeme nicht nur durch ihre Wahrheiten, sondern ebenso auch durch ihre Irrtümer einflußreich geworden. Sowohl die nachfolgende Prüfung der anzuzweifelnden als die weitere Verfolgung der stichhaltig befundenen Grundansichten, von denen sie ausgingen, hat wesentlich zur Heranbildung einer umfassenden, sich allmählich vervollständigenden volkswirtschaftlichen Theorie beigetragen. Dieselben bezeichnen deshalb zugleich Ausbildungsstufen der Wissenschaft.